



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Per E-Mail: liselotte.rudolf@bmask.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. November 2010

**Betrifft: GZ BMASK-40101/0014-IV/2010;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungs-
gesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behin-
dertengleichstellungsgesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz
2011-2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungs-
gesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleich-
stellungsgesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014, nimmt der Behin-
dertenanwalt wie folgt Stellung:

Zu Artikel X1, Z 5, 6 und 18 (§ 8 Abs. 2 und 7 sowie § 25 Abs. 15):

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll der besondere Bestandschutz für begünstigte
Behinderte beginnend mit 1. Jänner 2011 für einen Zeitraum von drei Jahren für
Dienstverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu gegrün-
det werden, ausgesetzt werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen ist deutlich höher als jene von Menschen ohne Behinderungen, weshalb besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen geboten erscheinen.

Die geplante Aussetzung des Kündigungsschutzes für drei Jahre wird jedoch als zu radikal erachtet. Im Wesentlichen handelt es sich um ein Experiment zu Lasten von jährlich ungefähr 6.000 Menschen mit Behinderungen.

Es wird daher angeregt, die in dieser Angelegenheit mit den VertreterInnen der Behindertenorganisationen begonnenen Gespräche fortzuführen und im Einvernehmen mit diesen eine mildere Lösung festzulegen, die auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen wahrt. In diesem Zusammenhang könnte eine Verlängerung der Wartezeit für den Kündigungsschutz von derzeit sechs Monaten auf ein oder zwei Jahre angedacht werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der besondere Kündigungsschutz in taxativ aufgezählten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Um die Rechtsfolge auszulösen, muss unverzüglich nach Eintritt der Behinderung ein Antrag beim Bundessozialamt eingebracht werden. Die Unverzüglichkeit ist dabei vom Menschen mit Behinderung zu belegen.

Bei dem verwendeten Wort „unverzüglich“ handelt es sich um einen zu unbestimmten Rechtsbegriff, der einen Ermessensspielraum einräumt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher angeregt, diesen Begriff an geeigneter Stelle zu konkretisieren.

Zu Artikel X1, Z 7 und 18 (§ 9 Abs. 2 und § 25 Abs. 15):

Eine Erhöhung der Ausgleichstaxe wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch ist die geplante Anpassung im Bereich der Großbetriebe unzureichend. Der Behindertenanwalt regt eine progressive Gestaltung der Ausgleichstaxe an. Da die Zahlungen jeweils mit der Höhe der Nichterfüllung steigen, werden vor allem Großunternehmen zum Umdenken bewegt.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Ab fünf fehlenden Arbeitskräften mit Behinderung könnte die Ausgleichstaxe um 50 Prozent, sowie ab zehn Arbeitskräften um 100 Prozent erhöht werden. Ab 20 Personen könnte etwa das Niveau des Mindestlohns verfünffacht werden.

Zu Artikel X2, Z 1 und 3 (Abschnitt V, §§ 36 bis 39 und 55 Abs. 6):

Die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen und durch erweiterte steuerliche Begünstigungen ersetzt werden.

Menschen mit Behinderungen verfügen oftmals nur über ein geringes Einkommen, sodass allfällige steuerliche Begünstigungen mangels bestehender Steuerpflicht nicht zum Tragen kommen. Zudem ist es Menschen aufgrund ihrer Behinderung vielfach nicht möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Zur Führung eines selbstbestimmtes Lebens sind sie daher auf den Gebrauch eines PKWs angewiesen.

In Anbetracht anderer geplanter Beschränkungen, wie etwa den Kürzungen beim Pflegegeld und bei der Familienbeihilfe, stellt die Abschaffung der NOVA-Abgeltung somit eine weitere unverhältnismäßige Belastung gegenüber Menschen mit Behinderungen dar.

Zu Artikel X3, Z 1, 2 und 3 (§ 19 Abs. 1c, 2, 3 und 6):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Übergangsfristen für Barrieren im Zusammenhang mit bestehenden Bauwerken und öffentlichen Verkehrsmitteln bis 31. Dezember 2019 verlängert werden sollen.

Der Behindertenanwalt spricht sich vehement gegen diese Fristverlängerung aus. Durch die Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Oktober 2008 hat sich Österreich verpflichtet, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Die Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Faktor für Menschen mit Behinderungen, um gleichberechtigt am Leben teilnehmen zu können. Der ursprüngliche Übergangszeitraum von 1.1.2006 bis 31.12.2014 war bereits sehr großzügig bemessen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Verlängerung der Frist würde eine Verschlechterung gegenüber jenem Zustand im Zeitpunkt der Ratifikation bedeuten. Dies hätte nicht nur eine verheerende Signalwirkung, sondern stellt auch eine Verletzung des Artikel 9 der UN-Konvention dar. Die nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Etappenpläne wurden zeitgerecht erstellt. Einige Vorhaben wurden bereits realisiert, für einige Liegenschaften bestehen konkrete Planungen. Da eine Verschiebung der Barrierefreiheit auf das Jahr 2020 zu massiven Mehrausgaben führen würde, wäre sinnvoll, die bestehende Frist zur plangemäßen Umsetzung zu nutzen.

Die Umbaumaßnahmen sind nicht nur als Beitrag für die Menschenrechte zu werten, sondern dienen auch der Festigung der Wirtschaft. Eine Verlängerung der Übergangsfristen ist daher auch aus wirtschafts- und konjunkturpolitischen Gründen abzulehnen.

Im Falle der Beibehaltung einer – wie im Entwurf vorgesehenen – Fristverlängerung wird angeregt, die Planung zur Herstellung der Barrierefreiheit zukünftig unter Einbeziehung der Bundesländer und Gemeinden vorzunehmen und eine diesbezügliche Artikel 15a-Vereinbarung im Rahmen des nächsten Finanzausgleichs abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger